

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2019)

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 27.06.2019

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 36.20.00 Bü/Pe

Per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de
tilmann.mohr@melund.landsh.de

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz), Drucksache 19/1299

Hier: Ergänzungsvorschlag zur Abgrenzung der Gewässereigenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die im September anstehende Fortsetzung der Ausschussberatungen zum **Wasserrechtsmodernisierungsgesetz** wenden wir uns unabhängig von unseren Stellungnahmen im Anhörungsverfahren mit einer dringenden Bitte um Ergänzung des Gesetzes an die Fraktionen.

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist die Frage der Abgrenzung zwischen Gewässern einerseits und Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser andererseits zum maßgeblichen Gegenstand des Urteils geworden.

Entsprechend der Vorgabe des § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser möglichst vor Ort beseitigt werden soll, hat sich in den letzten Jahrzehnten eine nachvollziehbare Genehmigungspraxis der Unteren Wasserbehörden in enger Abstimmung mit der Obersten Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein entwickelt, die z.B. in Baugebieten offene, nicht verrohrte Mulden zur Ableitung von Niederschlagswasser bevorzugt

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Tel.: 0431 57 00 50-50 Fax: 0431 57 00 50-54 E-Mail: info@shgt.de www.shgt.de	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Tel.: 0431 57 00 50-10 Fax: 0431 57 00 50-20 E-Mail: info@sh-landkreistag.de www.sh-landkreistag.de	Städteverband Schleswig-Holstein Tel.: 0431 57 00 50-30 Fax: 0431 57 00 50-35 E-Mail: info@staedteverband-sh.de www.staedteverband-sh.de	Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Nord Tel.: 0451 8884331 E-Mail: lg-nord@vku.de www.vku.de
--	---	--	---

genehmigt bzw. deren Bau anregt. Voraussetzung ist, dass diese keine ökologische Bedeutung entfalten und zielgerichtet zur Ableitung von Niederschlagswasser erstellt werden.

Das Urteil des VG Schleswig (Az.: 4 A 180/16) vom 6.3.2019 führt dem entgegen in seiner Begründung aus, dass jegliche Wasseransammlung, die in äußerlich erkennbaren natürlichen oder künstlichen Eintiefungen auf der Erdoberfläche fließt oder steht, ein Gewässer sei. Basis dafür sei das WHG bzw. das Landeswassergesetz Schleswig-Holstein. Die Verwaltungspraxis der Wasserbehörden sei für das Gericht nicht bindend.

Aus diesem Urteil folgt nun nach derzeitigem Stand, dass offene Gräben und Mulden stets Gewässer sind und somit niemals Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sein können.

In der Konsequenz würde dies bedeuten

- Die hoheitlichen Aufgabenträger (Kommunen/Zweckverbände) könnten Kapital- und Betriebskosten nicht über Niederschlagswassergebühren gem. KAG decken, Satzungen wären nicht mehr rechtssicher bzw. müssten zu Lasten der Kommunen umgehend angepasst werden.
- Die Zuständigkeit für solche Entwässerungsmulden und –gräben läge stets bei den Wasserbehörden, die darauf personell gar nicht ausgerichtet sind.
- Die einzige Möglichkeit, offene Gräben und Mulden zu einem Bestandteil der Niederschlagswasseranlagen zu werden zu lassen, bestünde darin, sie nachträglich zu verrohren! Dies entspricht jedoch keineswegs den Vorgaben des § 55 WHG und wäre ohnehin ökologisch höchst fragwürdig.

Das Verwaltungsgericht hat eine Berufung gegen sein Urteil nicht zugelassen, ein Antrag auf Zulassung der Berufung ist gestellt. Ein Erfolg kann allerdings nicht sicher prognostiziert werden.

Um die gravierenden Folgen für Aufgabenträger und Behörden zu vermeiden, schnell wieder Rechtssicherheit herzustellen und die bislang im Sinne des Umweltgedankens durchgeführte Verwaltungspraxis nicht ad absurdum zu führen, schlagen wir daher vor, die maßgebliche Regelung im Landeswassergesetz (wie auch in anderen Bundesländern geschehen) dahingehend zu präzisieren, dass Anlagen zur Ableitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser keine Gewässer sind.

Für Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag



Carsten Schreiber
Stellvertretender Geschäftsführer
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag



Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein



Astrid Stepanek
Geschäftsführerin
VKU-Landesgruppe Nord